

**Wahlordnung  
für die Wahlen  
des Frauenbeirats,  
der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule  
und der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten  
an der FernUniversität in Hagen  
(WahlO Frauen)  
vom 07. November 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 24 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) sowie des § 9 der Grundordnung (GO) der FernUniversität in Hagen vom 28. März 2007 in der derzeit gültigen Fassung hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Wählbarkeit
- § 4 Wahlleiterin / Wahlleiter
- § 5 Wahlausschuss
- § 6 Amtszeit

**II. Wahlverfahren**

- § 7 Wahl zum Frauenbeirat
- § 8 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertreterinnen
- § 9 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreterin

**III. Schlussvorschriften**

- § 10 Anwendbare Vorschriften
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**I. Allgemeine Regelungen**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder des Frauenbeirats, der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie ihrer drei Stellvertreterinnen und der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreterin an der FernUniversität in Hagen.

## **§ 2 Wahlberechtigung**

- (1) Der Frauenbeirat wird von den weiblichen Mitgliedern der FernUniversität in Hagen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre drei Stellvertreterinnen werden vom Frauenbeirat aus seiner Mitte gewählt. Die Bewerberinnen, die für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten kandidieren, müssen auf einem Wahlvorschlag zum Frauenbeirat aufgeführt sein.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin werden von den Frauen, die Mitglieder der jeweiligen Fakultät sind, gewählt.

## **§ 3 Wählbarkeit**

- (1) Als Mitglieder des Frauenbeirats sind Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiterinnen, weitere Mitarbeiterinnen und Studentinnen der Hochschule nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 – 4 HG wählbar. Als Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule / Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten sind nach § 24 HG Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiterinnen und weitere Mitarbeiterinnen wählbar, wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben und sie Mitglieder der Hochschule / Fakultät sind.
- (2) Die Wählbarkeit der Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule / der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten richtet sich nach § 24 Abs.1 HG. Für die Wahl als Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule / der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten ist kein abgeschlossenes Hochschulstudium erforderlich.

## **§ 4 Wahlleiterin / Wahlleiter**

- (1) Wahlleiterin / Wahlleiter für die Wahlen des Frauenbeirats und der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie ihrer Stellvertreterinnen ist die Rektorin / der Rektor.
- (2) Wahlleiterin / Wahlleiter für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreterin ist die Dekanin / der Dekan der jeweiligen Fakultät. Sie / er kann widerruflich die Rektorin / den Rektor mit der Wahlleitung beauftragen.

## **§ 5 Wahlausschuss**

Der vom Senat gebildete Wahlausschuss für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten übernimmt die Aufgaben des Wahlausschusses für die Wahlen des Frauenbeirats und für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer jeweiligen Stellvertreterin.

## **§ 6 Amtszeit**

Die Amtszeit der Gewählten beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Frauenbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt in der Regel jeweils am 1. April. Wiederwahl ist zulässig.

## **II. Wahlverfahren**

### **§ 7 Wahl zum Frauenbeirat**

(1) Als Frauenbeirat werden gewählt:

1. drei Vertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen,
2. drei Vertreterinnen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen,
3. drei Vertreterinnen aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen,
4. drei Vertreterinnen aus der Gruppe der Studentinnen.

(2) Die Wahl zum Frauenbeirat erfolgt aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Mitgliedergruppen gemäß Abs. 1, die bis zum 63. Tag vor dem Wahltermin einzureichen sind. Jede Wählerin kann höchstens so viele Stimmen für die Bewerberinnen vergeben, wie Vertreterinnen der Gruppe zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Wahl der Mitglieder des Frauenbeirats erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach Mitgliedergruppen getrennt.

(3) Wird bis zum Ablauf der Nachfrist gemäß § 10 Absatz 10 WahlO in einer oder mehreren Gruppen kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerberinnen aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze einer Gruppe, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen durchgeführt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Frauenbeirats vorzeitig aus, so tritt das Ersatzmitglied seiner Gruppe gemäß der festgelegten Reihenfolge an seine Stelle.

### **§ 8 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertreterinnen**

(1) Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wird im Rahmen des Wahlausschreibens zum Frauenbeirat hochschulöffentlich ausgeschrieben. Die Kandidatur für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ist bis zum 77. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin / beim Wahlleiter einzureichen.

(2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt aus den eingegangenen Kandidaturen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus der Mitte des Frauenbeirats. Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule hat jedes Mitglied des Frauenbeirats eine Stimme. Gewählt ist die Bewerberin, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Die Wahl der drei Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt nach den Grundsätzen Mehrheitswahl aus der Mitte des Frauenbeirats. Für die Wahl der Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten hat jedes Mitglied des Frauenbeirats so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Bewerberinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Zwei der Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten sollen in ihrer Gesamtheit die zwei Mitgliedergruppen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 abbilden, aus denen nicht die Gleichstellungsbeauftragte gestellt wird. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird vom Frauenbeirat bestimmt.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und / oder ihrer Stellvertreterinnen findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt, wenn die verbleibende Amtszeit mindestens ein Jahr beträgt. Für die Nachwahlen gilt § 8 Abs. 2 – 3 mit der Maßgabe, dass die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterinnen nur aus den Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des für die Amtszeit jeweils gewählten Frauenbeirats gewählt werden können.

## **§ 9**

### **Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreterin**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin wird nach Wahlvorschlägen gewählt, die von den Frauen, die Mitglieder der Fakultät sind, bis zum 63. Tag vor dem Wahltermin einzureichen sind. Wird bis zum Ablauf der Nachfrist gemäß § 10 Absatz 10 Wahlo kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl nicht durchgeführt.

(2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(3) Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreterin hat jede Frau, die Mitglied der jeweiligen Fakultät ist, eine Stimme, die sie für eine Bewerberin abgibt. Gewählt ist die Bewerberin, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt, wenn die verbleibende Amtszeit mindestens ein Jahr beträgt und keine Stellvertreterin nachrücken kann.

## **III. Schlussvorschriften**

### **§ 10**

#### **Anwendbare Vorschriften**

Für die Durchführung dieser Wahlen gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der FernUniversität in Hagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist und sie dem Prinzip der Mehrheitswahl nicht widersprechen.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung treten die Wahlordnung für die Wahlen des Frauenbeirats und der Gleichstellungsbeauftragten an der FernUniversität in Hagen vom 28. Oktober 2009 sowie die Wahlordnung für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten vom 31. Oktober 2007 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 05. Oktober 2011.

Hagen, den 07. November 2011

Der Rektor  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer